



Staatliches Schulamt Fritzlar · Am Hospital 9 · 34560 Fritzlar

per E-Mail: [REDACTED]@
fragenstaat.de



Aktenzeichen [REDACTED] (Anfrage § 80 HDSIG)
Meine Nachricht

Bearbeiter/-in [REDACTED]
Durchwahl 05622 790-[REDACTED]
Fax 05622 790-[REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@
kultus.hessen.de

Ihr Zeichen Anfragen: 253803
Ihre Nachricht 21.07./05.09.2022

Datum 01.12.2022

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zum Beschwerdemanagement AGG

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

in Ihrer Nachfrage vom 05.09.2022 zu der Entscheidung über den Antrag nach §§ 80 ff. HDSIG gehen Sie davon aus, dass der Erlass, auf welchen sich die Entscheidung bezogen habe, nicht mehr gültig sei. Dabei beziehen Sie sich auf das amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften von 2022 (Gültigkeitsverzeichnis), aus welchem hervorgeht, dass Verwaltungsvorschriften, die vor dem 1. Januar 2018 erlassen wurden, fünf Jahre, soweit sie danach erlassen wurden bzw. werden, entsprechend dem vorgenannten Leitfaden grundsätzlich sieben Jahre nach Ablauf des Erlassjahres ohne besondere Aufhebung außer Kraft treten.

Entgegen Ihrer Auffassung unterfällt der Erlass nicht der sogenannten Erlassbereinigung und er ist daher nicht außer Kraft getreten. In 2007 wurde der Erlass zur Regelung der Zuständigkeit für die Beschwerdestelle AGG in den Staatlichen Schulämtern getroffen. Da das AGG 2006 in Kraft trat, diente der Erlass zudem der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe. Die Regelung ist demnach nach dem Zweiten Teil Nr. 1 i.V.m. dem Ersten Teil Nr. 2.1.2 Buchst. i und j des Leitfadens für das Vorschriften Controlling von der Befristung ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Giese Wetter